

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 23.

Weimar.

9. November 1870.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
 Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

u. u.

verordnen mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 172 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund, wonach die Bestrafung des Ehebruchs voraussetzt, daß wegen desselben die Ehe geschieden worden ist, mittelst gegenwärtigen provisorischen vorerst nur bis zum Schlusse des nächsten Landtags geltenden Gesetzes, was folgt:

Die im Neustädter Kreise des Großherzogthums noch gültige Vorschrift des Sächsischen Rechts (Kurfürstliche Rescripte vom 30. September 1785 und vom 13. Januar 1804), nach welcher eine auf Verletzung der ehelichen Treue gestützte Klage auf Ehescheidung eher nicht zum rechtlichen Verfahren zugelassen werden kann, als bis eine strafrechtliche Untersuchung wegen des behaupteten Verfahrens stattgefunden hat, ist aufgehoben.

Urkundlich ist dieses provisorische Gesetz verfassungsmäßig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedruckt worden.

So geschehen und gegeben Weimar am 7. November 1870.

Im Namen und Auftrag Unseres Herrn Gemahls,
Königlichen Hoheit und Lieben



Sophie.

G. Hon. Stiehling.

Provisorisches Gesetz,

betreffend die Aufhebung der im Neustädter
Kreise gültigen kursächsischen Rescripte vom
30. September 1785 und vom 19 Januar
1804 in Betreff der Ehescheidungs-Klagen.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Der nachstehende, unterm 20. August d. J. höchsten Orts ratificirte Staatsvertrag, die Herstellung einer Eisenbahn von **Straußfurt, Schimmerda und Buttstädt** nach **Sulza** betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Weimar am 22. Oktober 1870.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

G. Hon.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar und Seine Majestät der König von Preußen, von dem Wunsche geleitet, die Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten zu erweitern, haben zum Behufe einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar:
Allerhöchsthren Regierungsrath Dr. Reinhard

und Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchsthren Ministerialdirektor der Eisenbahnverwaltung Theodor Weisshaupt,

von welchen, unter Vorbehalt der Ratification, der nachstehende Vertrag verabrebet und abgeschlossen worden ist.